

BGer 7B_264/2023 vom 6. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_264_2023

FR: TF 7B_264/2023 du 6 septembre 2023

IT: TF 7B_264/2023 del 6 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

E. 1.1

Zur Beschwerde in Strafsachen ist gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Vorausgesetzt wird ein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 140 IV 74 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Dieses Erfordernis stellt sicher, dass dem Bundesgericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen zum Entscheid vorgelegt werden (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 ; 136 I 274 E. 1.3 mit Hinweisen). Fehlt das aktuelle Interesse schon bei der Beschwerdeeinreichung, wird auf die Eingabe nicht eingetreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht sieht indessen ausnahmsweise vom Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses ab, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und im Einzelfall eine rechtzeitige Prüfung kaum je möglich wäre (BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 140 IV 74 E. 1.3.3; zum Ganzen: Urteile 6B_1145/2021 vom 4. Juli 2022 E. 4; 6B_887/2021 vom 24. Mai 2022 E. 4.1; 6B_1456/2020 vom 10. März 2021 E. 1, nicht publ. in: BGE 147 IV 209 ; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hält in seiner Beschwerde fest, dass die als bundes- und völkerrechtswidrig beanstandete Herausgabe des Thurgauer Strafurteils (inkl. Urteilbegründung) bereits erfolgt sei. Unter Berücksichtigung des herausgegebenen Strafurteils habe das Tribunal d'Arrondissement de l'Est Vaudois mit Entscheid vom 9. Juni 2023 den Antrag von B._____ um vorsorglichen Entzug der hälftigen Obhut des Beschwerdeführers über den gemeinsamen Sohn C._____ superprovisorisch gutgeheissen.

Damit steht aber fest, dass das Tribunal d'Arrondissement de l'Est Vaudois vom herausverlangten Thurgauer Urteil bereits inhaltlich Kenntnis genommen hat, womit ein aktuelles und praktisches Interesse an der Behandlung der Beschwerde nicht mehr ersichtlich ist.

Dass ausnahmsweise vom Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses abgesehen werden könnte, weil sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen unter gleichen

oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse bestünde und im Einzelfall eine rechtzeitige Prüfung kaum je möglich wäre, macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend, womit sich auch der Antrag auf Feststellung der Widerrechtlichkeit der Aktenherausgabe als unzulässig erweist.

Ihm bleibt aber selbstverständlich unbenommen, die angebliche Widerrechtlichkeit der Herausgabe des Urteils des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 19. Mai 2022 im familienrechtlichen Verfahren vor dem Tribunal d'Arrondissement de l'Est Vaudois bzw. den nachgelagerten Instanzen geltend zu machen. Eines eigenen Feststellungsurteils des Bundesgerichts bedarf es hierzu nicht.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.